S 1 AS 393/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesserklärung angenommenes Anerkenntnis Auslegung
Leitsätze	Zur Auslegung eines zu gerichtlichem Protokoll erklärten angenommenen Teilanerkenntnisses bei Fehlern bei der Protokollierung.
Normenkette	§ 101 Abs. 2 SGG § 122 SGG § 165 ZPO § 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 AS 393/19
Datum	20.02.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 139/23
Datum	25.10.2023

3. Instanz

Datum	-

I.Â Â Â Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 20. Februar 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

III.Â Â Â Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die KlÃ¤gerin begehrt die Feststellung, dass dem Beklagten eine Forderung in

HÃ¶he von insgesamt 1.329,71 Euro aus einem Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014, abgeÃ¤ndert durch ein angenommenes Teilanerkenntnis vom 16. Januar 2017, nicht zusteht, sich dessen Forderung vielmehr auf einen Betrag von 207,20 Euro beschrÃ¤nkt.

Die im Jahr 1954 geborene KlÃ¤gerin erhielt von dem Beklagten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II). In diesem Rahmen bewilligte der Beklagte ihr auf entsprechenden Weiterbewilligungsantrag durch Bescheid vom 14. Juni 2013 Leistungen fÃ¼r die Zeit vom 1. August 2013 bis zum 31. Januar 2014 in HÃ¶he von monatlich 802,- Euro, darunter zusammen 370,- Euro fÃ¼r Grundmiete und Betriebskosten. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 249 ff. der in elektronischer Form vorliegenden Leistungsakte des Beklagten, Band XI (im Folgenden eLA), Bezug genommen; Gleiches gilt fÃ¼r die weiteren nachfolgend unter Angabe der Aktenfundstelle aufgefÃ¼hrten Unterlagen. Durch Ãnderungsbescheid vom 23. November 2013 (eLA Bl. 96) erhÃ¶hte der Beklagte die Leistungen auf Grund entsprechend geÃ¤nderter Regelbedarfe ab 1. Januar 2014 auf monatlich 811,- Euro.

Die KlÃ¤gerin teilte dem Beklagten Anfang Dezember 2013 (eLA Bl. 232) mit, dass sie ab 4. Dezember 2013 wieder berufstÃ¤tig sei. Nachfolgend reichte sie auf Anforderung des Beklagten noch ihre Entgeltabrechnung fÃ¼r Dezember 2013 Ã¼ber 1.430,- Euro brutto (eLA Bl. 177) und KontoauszÃ¼ge zum Eingang der daraus sich ergebenden Zahlung von 1.025,91 Euro am 20. Dezember 2013 (eLA Bl. 216) zu den Akten. Der Beklagte hob daraufhin mit Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014 (eLA Bl. 136 ff.) die Leistungsbewilligung in einem Umfang von 725,91 Euro fÃ¼r Dezember 2013 und von 795,84 Euro fÃ¼r Januar 2014 teilweise auf und machte eine Erstattungsforderung von insgesamt 1.521,75 Euro geltend. Die KlÃ¤gerin legte durch ihre ProzessbevollmÃ¤chtigte Widerspruch ein (eLA Bl. 115) und reichte in diesem Zusammenhang noch die Engeltabrechnung fÃ¼r Januar 2014 in HÃ¶he von brutto 1.694,85 Euro (eLA Bl. 104 f.) und einen Kontobeleg Ã¼ber den Eingang der daraus sich ergebenden Zahlung in HÃ¶he von 1.244,32 Euro am 29. Januar 2014 (eLA Bl. 106) zu den Akten. Der Beklagte erlieÃ daraufhin am 28. April 2014 einen geÃ¤nderten Aufhebungs- und Erstattungsbescheid (eLA Bl. 76 ff.): Die Leistungsbewilligung fÃ¼r Dezember 2013 hob er unverÃ¤ndert in einem Umfang von 725,91 Euro teilweise, die fÃ¼r Januar 2014 nunmehr vollstÃ¤ndig, also in einem Umfang von 811,- Euro auf. Der festgesetzte Erstattungsbetrag erhÃ¶hte sich auf insgesamt 1.536,91 Euro. AnschlieÃend wies der Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤gerin durch Widerspruchsbescheid ebenfalls vom 28. April 2014 (eLA Bl. 67 ff.) als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.Â

Die KlÃ¤gerin hat daraufhin Klage zum Sozialgericht Darmstadt â S 9 AS 425/14 â erhoben. In einem von der Kammer unter Vorsitz von Richterin am Sozialgericht Schlecht anberaumten Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage am 16. Januar 2017 (eLA Bl. 7 f.) erklÃ¤rte, so die Sitzungsniederschrift, nach ErÃ¶rterung des Sachverhalts und einer Sitzungsunterbrechung zunÃ¤chst die KlÃ¤gerin, die mit Herrn RechtssekretÃ¤r C. von der ProzessbevollmÃ¤chtigten erschienen war, sie sehe derzeit Schwierigkeiten, den Betrag in HÃ¶he von 1.329,71 Euro

zurÃ¼ckzuzahlen. AnschlieÃ□end erklÃ¤rte, so der Wortlaut der Sitzungsniederschrift, der Beklagtenvertreter: â□□Der Bescheid vom 10.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.04.2014 wird insoweit aufgehoben, als von der KlÃ¤gerin eine Erstattung Ã¼ber den Betrag von 1.329,71 EUR verlangt wird.â□□ Sodann erklÃ¤rte KlÃ¤gerin: â□□Ich nehme das Anerkenntnis an und erklÃ¤re den Rechtsstreit im Ã□brigen fÃ¼r erledigt.â□□ Die beiden im Wortlaut wiedergegebenen ErklÃ¤rungen wurden laut diktiert, nochmals vorgespielt und vom jeweiligen Beteiligten genehmigt.

Im Anschluss machte der Beklagte gegenÃ¼ber der KlÃ¤gerin eine Forderung in HÃ¶he von 1.329,71 Euro geltend. Diese trat dem mit dem Argument entgegen, der Beklagte habe im Termin am 16. Januar 2017 erklÃ¤rt, die Forderung in HÃ¶he von 1.329,71 Euro nicht mehr geltend zu machen (vgl. das Schreiben ihrer BevollmÃ¤chtigten vom 11. Oktober 2018, Bl. 9 f. der elektronisch vorliegenden Gerichtsakte des Sozialgerichts Darmstadt zum erstinstanzlichen Verfahren â□□ im Folgenden: eGA SG â□□). Der Beklagte hielt demgegenÃ¼ber an seiner Forderung fest.

Die KlÃ¤gerin stellte daraufhin beim Sozialgericht Darmstadt einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutzes. Im Rahmen eines in diesem Verfahren geschlossenen Vergleichs erklÃ¤rte sich die KlÃ¤gerin zur Begleichung eines bestandskrÃ¤ftigen Erstattungsbetrags in HÃ¶he von 207,20 Euro aus dem Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014 bereit. Hinsichtlich des darÃ¼berhinausgehenden, streitigen Erstattungsbetrags in HÃ¶he von 1.122,51 Euro setzte der Beklagte eine Mahnsperre bis zur Entscheidung in der Hauptsache.

In der Hauptsache hat die KlÃ¤gerin mit Eingang am 26. April 2019 durch ihre ProzessbevollmÃ¤chtigte Klage zum Sozialgericht Darmstadt erhoben, mit der sie unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens die Feststellung beantragt hat, dass dem Beklagten keine Forderung in HÃ¶he von insgesamt 1.329,71 Euro aus dem Teilanerkenntnis vom 16. Januar 2017 zustehe. Nachdem das Sozialgericht eine schriftliche Zeugenaussage von Richterin am Sozialgericht Schlecht Ã¼ber den Ablauf des ErÃ¶rterungstermins vom 16. Januar 2017 eingeholt hatte, die das Vorbringen des Beklagten stÃ¼tzt, hat die KlÃ¤gerin insbesondere darauf verwiesen, dass die Sitzungsniederschrift zu dem ErÃ¶rterungstermin nicht berichtigt und ein entsprechender Antrag von Seiten des Beklagten nicht gestellt worden sei. Im Ã□brigen hielt sie daran fest, dass ihr nach ihrer Erinnerung 1.329,71 Euro erlassen werden sollten.

Der Beklagte hat demgegenÃ¼ber geltend gemacht, die im Protokoll festgehaltene Sitzungsunterbrechung und die ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin, derzeit Schwierigkeiten zu haben, den Betrag in HÃ¶he von 1.329,71 Euro zu begleichen, wÃ¤ren unnÃ¶tig gewesen, wenn er die Forderung vollstÃ¤ndig hÃ¤tte fallen lassen und ein entsprechendes Anerkenntnis hÃ¤tte abgeben wollen. Das Teilanerkenntnis sei dahin zu verstehen, dass der streitgegenstÃ¤ndliche Bescheid insoweit aufgehoben werde, als eine Erstattung Ã¼ber den Betrag von 1.329,71 Euro hinaus verlangt werde.

Das Sozialgericht hat Beweis erhoben durch die Einholung einer schriftlichen Zeugenaussage von Richterin am Sozialgericht Schlecht. Danach sei im ErÃ¶rterungstermin am 16. Januar 2017 erlÃ¤utert worden, dass von der KlÃ¤gerin ein Betrag in HÃ¶he von 207,20 Euro fÃ¼r den Monat Dezember 2013 nicht zu erstatten gewesen sei, weshalb der streitgegenstÃ¤ndliche Aufhebungs- und Erstattungsbescheid teilweise rechtswidrig gewesen sei. Der Beklagte habe dieser Reduktion der Erstattungsforderung in HÃ¶he von 207,20 Euro zugestimmt. Es habe sich eine verbleibende Erstattungsforderung in HÃ¶he von 1.329,71 Euro ergeben. Aus ihren Sitzungsunterlagen und der damaligen Tonaufnahme ergebe sich, dass die Formulierung des Teilanerkenntnisses gelautet habe: â□□Der Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014 wird insoweit aufgehoben, als von der KlÃ¤gerin eine Erstattung Ã¼ber den Betrag von 1.329,71 Euro hinaus verlangt wird.â□□ Auf den Inhalt der schriftlichen Zeugenaussage und die beigefÃ¼gten Notizen der Zeugin zur Vorbereitung des ErÃ¶rterungstermins (eGA SG Bl. 84 ff.) wird Bezug genommen.

Das Sozialgericht hat die Klage durch Urteil vom 20. Februar 2023 abgewiesen. Diese sei zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Statthafte Klageart sei die Feststellungsklage nach Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Das Teilanerkenntnis des Beklagten vom 16. Januar 2017 sei dahingehend auszulegen, dass der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 10. MÃ¤rz 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014 teilweise, nÃ¤mlich hinsichtlich eines Betrag in HÃ¶he von 207,20 Euro, aufgehoben und von der KlÃ¤gerin nur noch ein reduzierter Erstattungsbetrag, nÃ¤mlich in HÃ¶he von 1.329,71 Euro, zurÃ¼ckgefordert worden sei. Das angenommene Teilanerkenntnis und die ErledigungserklÃ¤rung hinsichtlich des Rechtsstreits im Ã□brigen hÃ¤tten den Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt. Bei ProzesserklÃ¤rungen sei das Gewollte, also das verfolgte Ziel, im Wege der Auslegung festzustellen (Verweis auf BSG, Urteil vom 14. Juni 2018 â□□ B 9 SB 2/16 R â□□, SozR 4-1500 Â§ 92 Nr. 4 Rn. 12 m.w.Nw.). In entsprechender Anwendung der Auslegungsregel des Â§ 133 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) sei der wirkliche Wille zu erforschen. Dabei seien nicht nur der Wortlaut, sondern auch die sonstigen UmstÃ¤nde des Falles, die fÃ¼r das Gericht und die anderen Beteiligten erkennbar seien, zu berÃ¼cksichtigen (Verweis auf BSG, Beschluss vom 12. Dezember 2019 â□□ B 10 EG 3/19 B â□□, BeckRS 2019, 37942, Rn. 9). Ausweislich der schriftlichen Zeugenaussage der damaligen Vorsitzenden der 9. Kammer des Sozialgerichts Darmstadt, Richterin am Sozialgericht Schlecht, vom 30. Juni 2021 sei dem Beklagten im Termin vom 16. Januar 2017 angeraten worden, ein Teilanerkenntnis dahingehend abzugeben, dass die Erstattungsforderung aus dem Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014 in HÃ¶he von ursprÃ¼nglich 1.536,91 Euro fÃ¼r den Monat Dezember 2013 um 56 % bezogen auf die Unterkunftskosten ohne Kosten fÃ¼r Heizung und Warmwasser, also um einen Betrag in HÃ¶he von 207,20 Euro, reduziert werden solle. Aufgrund der damaligen Rechtslage seien aufgrund des Â§ 40 Abs. 4 Satz 1 SGB II abweichend von Â§ 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz â□□ (SGB X) 56 Prozent der bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes berÃ¼cksichtigten Bedarfe fÃ¼r Unterkunft ohne Heizung und Warmwasserversorgung nicht zu erstatten gewesen. Es habe sich eine verbleibende

Erstattungsforderung in HÃ¶he von 1.329,71 Euro ergeben. Laut den damaligen Sitzungsunterlagen der Vorsitzenden und der noch vorhandenen Tonaufnahme des damaligen Sitzungstermins sei das Teilanerkenntnis wie folgt formuliert worden: â□□Der Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014 wird insoweit aufgehoben, als von der KlÃ¤gerin eine Erstattung Ã¼ber den Betrag von 1.329,71 Euro hinaus verlangt wird.â□□ Im Protokoll sei zwar die oben zitierte Formulierung niedergeschrieben. Allerdings entfalte die Sitzungsniederschrift beziehungsweise das Protokoll keine Beweiskraft Ã¼ber den konkreten Inhalt der Verhandlung. GemÃ¤Ã□ Â§ 122 SGG gÃ¤lten fÃ¼r das Protokoll die Â§Â§ 159 bis 165 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. GemÃ¤Ã□ Â§ 165 ZPO kÃ¶nne die Beachtung der fÃ¼r die Verhandlung vorgeschriebenen FÃ¶rmlichkeiten nur durch das Protokoll bewiesen werden. Von der Beweiskraft des Protokolls nach MaÃ□gabe des Â§ 165 ZPO nicht erfasst sei hingegen der in die Sitzungsniederschrift aufgenommene konkrete Inhalt der Verhandlung und dementsprechend auch nicht der konkrete Inhalt und die Wirksamkeit abgegebener Prozesshandlungen (Verweis auf Wendtland, in: BeckOK ZPO, 47. Ed. 1. Dezember 2022, Â§ 165 ZPO Rn. 5). Die Beweiskraft des Protokolls erstrecke sich fÃ¼r einseitige Prozesshandlungen nach Â§ 160 Abs. 3 Nr. 1, Nr. 3, Nr. 8 und Nr. 9 ZPO nur darauf, dass die entsprechenden ErklÃ¤rungen abgegeben worden seien (Verweis auf Stadler, in: Musielak, ZPO, 19. Aufl. 2022, Â§ 165 Rn. 2). Das Teilanerkenntnis des Beklagten vom 16. Januar 2017 sei somit dahingehend auszulegen, dass die Erstattungsforderung des Beklagten aus dem Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014 auf einen Betrag in HÃ¶he von insgesamt 1.329,71 Euro reduziert worden sei. Hinsichtlich der Annahme- und ErledigungserklÃ¤rung der KlÃ¤gerin im Termin vom 16. Januar 2017 gelte das zur Auslegung von ProzesserklÃ¤rungen und zur Beweiskraft des Protokolls Gesagte entsprechend. Der rechtsanwaltlich vertretenen KlÃ¤gerin seien die UmstÃ¤nde â□□ die ErlÃ¤uterung der damaligen Sach- und Rechtslage durch die Vorsitzende â□□, die zur Abgabe des Teilanerkenntnisses gefÃ¼hrt hÃ¤tten, bekannt gewesen. Sie habe das wie oben auszulegende Teilanerkenntnis des Beklagten angenommen und den Rechtsstreit im Ã□brigen fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Die KlÃ¤gerin hat â□□ nach Zustellung des Urteils bei ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten am 29. MÃ¤rz 2023 â□□ am 19. April 2023 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt.Â

Sie beantragt sinngemÃ¤Ã□,
das Urteil des Sozialgerichts Darmstadt vom 20. Februar 2023 aufzuheben und festzustellen, dass dem Beklagten aus dem durch das angenommene Teilanerkenntnis vom 16. Januar 2017 geÃ¤nderten Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014, geÃ¤ndert durch Bescheid vom 28. April 2014, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014 nur eine Erstattungsforderung in HÃ¶he von 207,20 Euro zustand.

Der Beklagte beantragt,Â
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung zugestimmt, die KlÃ¤gerin durch das Schreiben ihrer ProzessbevollmÃ¤chtigten vom 7. September 2023, der Beklagte durch Schreiben vom 25. August 2023.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten â einschlieÃlich der beigezogenen Akten â sowie die Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Berufung, Ã¼ber die der Senat auf Grund der Zustimmung beider Beteiligter nach Â§ 124 Abs. 2 in Verbindung mit Â§ 153 Abs. 1 SGG durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden konnte, ist zulÃ¤ssig, insbesondere angesichts des streitigen Betrags von Gesetzes statthaft (vgl. Â§ 143, Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) sowie form- und fristgerecht erhoben (vgl. Â§ 151 Abs. 1 SGG), aber unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat dem Feststellungsbegehren zu Recht â in der Sache â nicht entsprochen.Â

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob auf Grund des angenommenen Teilanerkenntnisses der von dem Beklagten geltend gemachte Erstattungsbetrag (nur) auf 1.3297,71 Euro oder auf 207,20 Euro reduziert wurde. Dabei stellt, einerseits, die KlÃ¤gerin eine Erstattungspflicht in einem Umfang von 207,20 Euro nicht in Frage; andererseits bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass der Beklagte die ErfÃ¼llungswirkung bereits erbrachter Zahlungen (auf Grund des im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes geschlossenen Vergleichs oder aus sonstigen GrÃ¼nden) in Frage stellen wÃ¼rde. Der seinem Wortlaut nach hierÃ¼ber hinausgehende beziehungsweise insoweit ungenau gefasste Feststellungsantrag der KlÃ¤gerin, wie sie ihn in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht formuliert hat, lÃ¤sst sich entsprechend auslegen. Ebenso ist unschÃ¤dlich, dass der Ãnderungsbescheid vom 28. April 2014, der mit zur Rechtsgrundlage des vom Beklagten geltend gemachten Erstattungsbegehrens gehÃ¶rt, in ihrem Vorbringen keine ErwÃ¤hnung gefunden hat: Ihr Rechtsschutzziel ist dennoch deutlich erkennbar, so dass sinngemÃ¤Ã der oben formulierte Antrag als gestellt gelten kann.

Das Sozialgericht ist zutreffend von der ZulÃ¤ssigkeit einer Feststellungsklage im Sinne von Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG ausgegangen. Hinsichtlich der Frage, ob dem Beklagten aus dem Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014, geÃ¤ndert durch den Bescheid vom 28. April 2014, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014 nach dessen Modifikation durch das angenommene Teilanerkenntnis aus dem Termin vom 16. Januar 2017 noch ein Ã¼ber 207,20 Euro hinausgehender Erstattungsanspruch zusteht, besteht ein feststellungsfÃ¤higes RechtsverhÃ¤ltnis. Eine â im VerhÃ¤ltnis zur Feststellungsklage â vorrangige Klageart, mit der die KlÃ¤gerin diesbezÃ¼glich eine verbindliche gerichtliche KlÃ¤rung und damit ihr Rechtsschutzziel erreichen kÃ¶nnte, steht ihr nicht zur VerfÃ¼gung, so dass die SubsidiaritÃ¤t der Feststellungsklage ihrer Statthaftigkeit im konkreten Fall nicht entgegensteht. Nachdem sich der Beklagte einer Ã¼ber 207,20 Euro

hinausgehenden Forderung berÃ¼hmt, steht auch das Feststellungsinteresse der KlÃ¤gerin nicht in Zweifel. Im Ãbrigen nimmt der Senat auf der Grundlage von Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts zur ZulÃ¤ssigkeit der von der KlÃ¤gerin erhobenen Klage.

Das Sozialgericht hat den Feststellungsanspruch der KlÃ¤gerin auch in der Sache zutreffend verneint. Auch insoweit nimmt der Senat daher ergÃ¤nzend zu den nachfolgenden AusfÃ¼hrungen Bezug auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angegriffenen Urteils.

Der Senat ist Ã¼berzeugt, dass Ergebnis der im ErÃ¶rterungstermin am 16. Januar 2017 abgegebenen ErklÃ¤rungen der Beteiligten ist, dass durch das (angenommene) Teilanerkenntnis die Forderung aus dem Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014, geÃ¤ndert durch den Bescheid vom 28. April 2014, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014 auf 1.329,71 Euro reduziert wurde. Mit diesem Inhalt ist der Bescheid bestandskrÃ¤ftig und nach Â§ 77 SGG bindend geworden, weil die KlÃ¤gerin (dieses Teilanerkenntnis angenommen und) den Rechtsstreit im Ãbrigen fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt hat, wobei dies entsprechend der im sozialgerichtlichen Verfahren Ã¼blichen Vorgehensweise bei nach Â§ 183 SGG kostenprivilegierten Verfahren als KlagerÃ¼cknahme im Ãbrigen verstanden werden kann (vgl. hierzu z.B. Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 125 Rn. 10 m.w.Nw.).Â

Diesem (Auslegungs)Ergebnis steht auch die Beweiskraft der Sitzungsniederschrift nicht entgegen. Insoweit kann der Senat die â umstrittene â Frage offenlassen, wie weit die Beweiskraft der Sitzungsniederschrift nach Â§ 165 ZPO in Verbindung mit Â§ 122 SGG bei ProzesserklÃ¤rungen wie der Abgabe eines (Teil)Anerkenntnisses und dessen Annahme (Â§ 160 Abs. 3 Nr. 1 ZPO i.V.m. Â§ 122 SGG), der Abgabe einer ErledigungserklÃ¤rung beziehungsweise einer (im Ãbrigen erklÃ¤rten) KlagerÃ¼cknahme (Â§ 160 Abs. 3 Nr. 8 ZPO i.V.m. Â§ 122 SGG) reicht: Soweit in diesem Zusammenhang nicht ohnehin nur Â§ 162 Satz 1 ZPO (i.V.m. Â§ 122 SGG) fÃ¼r maÃgeblich erachtet wird, wird verbreitet vertreten, dass die Beweiskraft sich nur auf die Abgabe einer entsprechenden ErklÃ¤rung als solcher, nicht aber auf deren konkreten Inhalt bezieht (vgl. in diesem Sinne z.B. BGH, Urteil vom 18. Juni 1999 â V ZR 40/98 â, BGHZ 142, 84 â, wo der Bundesgerichtshof die Feststellung des Inhalts eines Vergleichs und der hierzu abgegebenen ErklÃ¤rung fordert, ersichtlich ohne hierfÃ¼r aus Â§ 165 ZPO sich ergebende EinschrÃ¤nkungen anzunehmen; BSG, Urteil vom 31. Januar 1963 â 9 RV 962/61 â, NJW 1963, 1125; Leopold, in: BeckOGK SGG, Â§ 122 â Stand: 1. Mai 2023 â Rn. 85; Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â Kommentar, 14. Aufl. 2023, Â§ 122 Rn. 10). HierfÃ¼r spricht â mit erheblichem Gewicht â, dass sich der Wortlaut des Â§ 165 Satz 1 ZPO nur auf die fÃ¼r die Verhandlungen vorgeschriebenen FÃ¶rmlichkeiten bezieht (vgl. in diesem Sinne nochmals BSG, Urteil vom 31. Januar 1963 â 9 RV 962/61 â, NJW 1963, 1125).

Selbst wenn man aber darÃ¼ber hinaus davon ausgeht, dass auf Grund der Beweiskraft der Sitzungsniederschrift auch feststeht, mit welchem Wortlaut entsprechende ErklÃ¤rungen abgegeben worden sind, so besteht doch jedenfalls

Einigkeit, dass der Inhalt von ErklÃ¤rungen wie einem (Teil-)Anerkenntnis als Ergebnis eines Auslegungsvorgangs durch Â§ 165 ZPO nicht vorgegeben ist (vgl. neben den oben fÃ¼r ein enges VerstÃ¤ndnis angefÃ¼hrten Belegstellen in diesem Sinne z.B. auch Stadler, in: Musielak/Voit, ZPO, Â§ 20 Aufl. 2023, Rn. 2; Wendtland, in: BeckOK ZPO, Â§ 165 â Stand: 1. Juli 2023 â Rn. 5). Das ergibt sich zwingend daraus, dass fÃ¼r ProzesserklÃ¤rungen wie fÃ¼r sonstige ErklÃ¤rungen im Grundsatz gilt, dass diese der Auslegung fÃ¤hig und gegebenenfalls bedÃ¼rftig sind. Dementsprechend ist ein allein am Wortlaut orientiertes VerstÃ¤ndnis auch fÃ¼r Prozesshandlungen nicht geboten und wird durch Â§ 165 Satz 1 ZPO, der sich nur auf die FÃ¶rmlichkeiten der Verhandlung bezieht, keineswegs erzwungen. Vielmehr ist (auch) bei deren Auslegung, wie bereits das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt hat, der Rechtsgedanke des Â§ 133 BGB heranzuziehen und also der wirkliche Wille zu erforschen; maÃgebend ist, wie die jeweilige ErklÃ¤rung nach den GesamtumstÃ¤nden zu verstehen ist (vgl. neben den vom Sozialgericht bereits angefÃ¼hrten Belegstellen fÃ¼r viele BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 1998 â 8/5a RKn 11/87 â, BSGE 63, 93; BSG, Urteil vom 23. Februar 2017 â B 11 AL 2/16 R â, BeckRS 2017, 116532, Rn. 14; Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â Kommentar, 14. Aufl. 2023, vor Â§ 60 Rn. 11a). In diesem Rahmen sind grundsÃ¤tzlich alle UmstÃ¤nde zu beachten, die fÃ¼r das VerstÃ¤ndnis der jeweiligen ErklÃ¤rung von Relevanz sein kÃ¶nnen, also â selbstverstÃ¤ndlich â insbesondere deren Wortlaut, aber auch sonstige (zu Protokoll gegebene) ErklÃ¤rungen, die VerwaltungsvorgÃ¤nge und allgemein der Sachzusammenhang der abgegebenen ErklÃ¤rungen (vgl. nochmals BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 1998 â 8/5a RKn 11/87 â, BSGE 63, 93 und Keller, in: Meyer-Ladewig u.a., SGG â Kommentar, 14. Aufl. 2023, vor Â§ 60 Rn. 11a).

Ausgehend von diesen MaÃstÃ¤ben ist der Senat mit dem Sozialgericht der Ãberzeugung, dass das vom Beklagten im ErÃ¶rterungstermin am 16. Januar 2017 abgegebene (und von der KlÃ¤gerin angenommene) Teilanerkenntnis nur dahin zu verstehen ist, dass er die durch seinen Bescheid vom 10. MÃ¤rz 2014, geÃ¤ndert durch den Bescheid vom 28. April 2014, in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 28. April 2014 festgesetzte Erstattungsforderung auf 1.329,71 Euro reduzieren wollte. Insoweit macht sich der Senat zunÃ¤chst die Ã¼berzeugenden AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts auf der Grundlage von Â§ 153 Abs. 2 SGG zu eigen. ErgÃ¤nzend ist auf Folgendes hinzuweisen: Schon der Wortlaut des Teilanerkenntnisses ist nach Auffassung des Senats keineswegs klar; vielmehr wÃ¤re die Formulierung des Teilanerkenntnisses (âals von der KlÃ¤gerin eine Erstattung Ã¼ber den Betrag von 1.329,71 EUR verlangt wirdâ), wenn sie tatsÃ¤chlich in dem von der KlÃ¤gerin behaupteten Sinne gemeint wÃ¤re, durch die Verwendung des Wortes âÃ¼berâ zumindest ungewÃ¶hnlich. Schon der Wortlaut legt insoweit nahe, dass hier schlicht das Wort âhinausâ vergessen worden ist, nachdem Formulierungen unter Verwendung der FÃ¼gung âÃ¼ber â¦ hinausâ zu den bei der Abfassung von Vergleichen oder Ãhnlichem sehr Ã¼blichen Wendungen gehÃ¶ren. Zwingend wird dieses Auslegungsergebnis durch die vorhergehende ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin, sie sehe derzeit Schwierigkeiten, den Betrag in HÃ¶he von 1.329,71 Euro zurÃ¼ckzuzahlen. Dies belegt, dass vor der sich aus der Sitzungsniederschrift ergebenden Sitzungsunterbrechung und der nachfolgenden Formulierung des Teilanerkenntnisses gerade Ã¼ber diesen Betrag

als Ergebnis einer VerstÃ¤ndigung der Beteiligten gesprochen worden sein muss. Die ErklÃ¤rung der KlÃ¤gerin zu den Schwierigkeiten der RÃ¼ckzahlung ist dann als â durchaus naheliegende â MaÃnahme der Vorsicht zu verstehen beziehungsweise diente der Vermeidung des MissverstÃ¤ndnisses, dass von ihr, auch wenn sie diesen RÃ¼ckzahlungsbetrag als solchen akzeptiere, erwartet werden kÃ¶nne, dass sie diesen kurzfristig und in einer Summe aufzubringen in der Lage sei. Ganz fernliegend erscheint dem Senat, dass der Beklagte wegen dieser ErklÃ¤rung bereit gewesen sein kÃ¶nnte, das VerhÃ¤ltnis des Nachgebens seinerseits und der KlÃ¤gerin andererseits in sein Gegenteil zu verkehren. Hinzu kommt, dass es fÃ¼r eine Reduzierung der Erstattungsforderung um 207,20 Euro, also um 56 Prozent der Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft, also von Kaltmiete und Betriebskosten, im Monat Januar 2016, angesichts der im damaligen Streitfall maÃgeblichen Rechtslage gewichtige Argument bestanden; fÃ¼r ein Nachgeben gerade um 1.329,71 Euro gab es dagegen keinerlei nachvollziehbaren Grund. (Nur noch) bestÃ¤tigt und abgesichert wird dieses Auslegungsergebnis durch die schriftliche ZeugenerklÃ¤rung der damaligen Kammervorsitzenden, Richterin am Sozialgericht Schlecht, und die von ihr vorgelegten Notizen zur Vorbereitung des Termins.Â

Nach allem ist der Senat der Ãberzeugung, dass der Beklagte ein Teilanerkenntnis nur hinsichtlich einer Reduzierung seiner Erstattungsforderung auf 1.329,71 Euro abgegeben hat. Nachdem die KlÃ¤gerin dieses Teilanerkenntnis angenommen und den Rechtsstreit im Ãbrigen fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt (lies: die Klage im Ãbrigen zurÃ¼ckgenommen) hat, ist der Bescheid mit diesem Inhalt bestandskrÃ¤ftig und daher bindend geworden (Â§ 77 SGG). Ihr Feststellungsbegehren kann daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Dabei besteht nach AusÃ¼bung des insoweit bestehenden gerichtlichen Ermessens kein Grund, den Beklagten zu verpflichten, die Kosten der KlÃ¤gerin auch nur teilweise zu Ã¼bernehmen. Veranlassungsgesichtspunkte, die hierzu trotz des vollstÃ¤ndigen Obsiegens des Beklagten Anlass geben kÃ¶nnten, sind nicht ersichtlich.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in Â§ 160 Abs. 2 SGG abschlieÃend aufgefÃ¼hrten GrÃ¼nde hierfÃ¼r vorliegt.
Â

Erstellt am: 09.11.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024